

wie bei der sächsisch-baierischen Eisenbahncompagnie geschehen, auch künftigen Gesellschaften zur Pflicht gemacht werde;

- c) daß der nächsten Ständeversammlung die ertheilten Concessionen, so wie in Beziehung auf das Eisenbahnwesen erlassenen Verordnungen vorgelegt werden."

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand bei Punct 12. des Decrets und dem dazu gehörigen Theile des Berichts etwas bemerke?

Stellvertr. Abg. Gehe: Bei dem Puncte 3. wollte ich Etwas sagen.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete hat das Wort.

Stellvertr. Abg. Gehe: Dieser Punct bezieht sich auf die polizeilichen Anordnungen. Die Eisenbahnpolizei ist zuerst bei uns in Sachsen ins Leben getreten; in England, Belgien, Frankreich weiß man nichts davon. Diese Erfindung hat in Sachsen stattgefunden, und ist durch die seitige Verhandlung auf Preußen übertragen worden. Sie ist mit viel mehr Nachtheil und Kosten verbunden, als der Erfolg rechtfertigt. Die jetzt stattfindende Begleitung eines jeden Wagenzuges durch Polizeiofficianten ist zu manchen Zeiten vielleicht nothwendig und ersprießlich, z. B. zur Zeit von Messen, Jahrmärkten, bei Volksfesten, oder bei besondern Verdachtsgründen, aber die jedesmalige Begleitung aller Wagenzüge durch besoldete Polizeiofficianten ist wohl dem Erfolg nicht angemessen. Die Kosten können nicht unbedeutend sein und müssen sich vermehren, je mehr die Eisenbahnen selbst an Ausdehnung zunehmen. Die Kosten sind bedeutend für die Staatskasse und für die Communen. Man hat gegenwärtig den Communen angeschlossen, daß sie die Polizei haben stellen müssen. Es ist in Dresden der Fall, es muß die städtische Polizei eine Polizeiwache auf den Bahnhof stellen und besolden. Dasselbe findet meines Wissens auch in Leipzig statt, und es steht dieses Vergnügen noch mehreren Städten bevor; wenn man will gerecht sein, muß es sich auf alle Städte erstrecken, welche einen Bahnhof erhalten. Ich glaube, daß die Kosten in keinem Verhältniß stehen zu dem geringen Erfolg der Maßregel, und zu der Plage, die daraus für das Publicum entsteht. Wer übt die Maßregel aus? Wenn der ausgezeichnete Polizeimann, von dem die Maßregel ausgegangen ist, die Ausführung selbst hätte, so würde dieser wohl zu unterscheiden wissen; jedoch von der Klasse von Unterbeamten, die für diesen Dienst zu erlangen sind, kann man nicht so viel Tact und Scharfblick erwarten, um nicht sehr häufig Uebergriffe, wenigstens Fehlgriffe befürchten zu müssen. Daß solche stattgefunden haben, kann ich versichern; es fällt häufig vor, daß aus unrichtigem Verdacht, aus dem zufälligen Umstande, daß ein Mann weiter reist, als er ursprünglich bezweckt hat, große Hudeleien entstanden sind. Aus diesen Gründen wünsche ich, daß hier an dieser Stelle, wo es heißt: „die aus polizeilicher und technischer Beaufsichtigung der Eisenbahnen erforderlichen Anordnungen zu treffen,“ noch

Anhang 6.

ferner der Zusatz beliebt werden möge: „dabei jedoch der Controle des Personenverkehrs die möglichste Erleichterung zu gewähren.“ Es ist nicht meine Absicht, die Passkarten zu verdrängen; diese finde ich für gut. Jedoch die immerwährende Polizeibegleitung der Personenzüge, die polizeiliche Maßregel beim Ankauf der Plätze möchte ich in Erwägung gezogen sehen, um Erleichterung da eintreten zu lassen, wo es thunlich ist. Man möge die nöthig bleibenden Leute instruiren, sich nicht inquisitorisch zu benehmen und nicht nach äußeren Wahrnehmungen polizeiliche Haft eintreten zu lassen. Ein zufälliger Umstand kann nach den Begriffen eines subalternen Mannes nur allzu leicht als Verdacht dienen. Ich halte die Polizei am rechten Orte für wohlthätig und nützlich, sie ist in vielen Fällen unumgänglich nothwendig, aber sie darf in Ermangelung von Geschäften, sich nicht selber Geschäfte machen, ich glaube, daß sie da, wo nichts zu thun ist, sich auch nicht einmischen darf. Ich bitte, meinen Antrag geneigtest zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Gehe hat beantragt, an den Punct 3. die Worte anzufügen: „dabei jedoch der Controle des Personenverkehrs die möglichste Erleichterung zu gewähren.“

Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird durch nur 13 Stimmen für nicht hinreichend unterstützt gehalten.

Präsident D. Haase: Hat sonst noch Jemand in Bezug auf diesen Punct Etwas zu bemerken? — Meine Herrn! Welche Anträge die Deputation bei diesem 12. Puncte des allerhöchsten Decrets gestellt hat, und in welcher Maße sie die hohe Staatsregierung von der Kammer ermächtigt wissen will, haben Sie bereits aus dem Berichte ersehen. Die Deputation hat diese beantragte Ermächtigung der Regierung nebst drei besondern Anträgen, welche sie daneben zu stellen anempfiehlt, in eine Fassung gebracht, welche im Berichte zu ersehen ist, sie lautet so:

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt,

- 1) sowohl in sich selbst, als bei den von ihm ressortirenden Behörden, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche in Beziehung auf die aus der Bearbeitung der Eisenbahnangelegenheiten und aus dem Verhältnisse des Staats zu den verschiedenen Eisenbahngesellschaften entstehende Geschäftsvermehrung geboten sein werden;
- 2) den hierdurch erwachsenden transitorischen Aufwand aus dem Postulat für den Etat des Ministeriums des Innern Kap. 26. b., vorbehaltlich seiner Zeit darüber zu ertheilenden Nachweises, zu bestreiten;
- 3) die aus polizeilicher und technischer Beaufsichtigung der Eisenbahnen erforderlichen Anordnungen zu treffen;
- 4) die Concessionsbedingungen für die bis zu nächster Ständeversammlung zu concessionirenden Eisenbahngesellschaften festzustellen.